STATUTEN DES VEREINES

"Österreichische Gesellschaft für Arbeitsrecht und Sozialrecht"

I. Name und Sitz der Gesellschaft

§ 1

Der Name des Vereines lautet "Österreichische Gesellschaft für Arbeitsrecht und Sozialrecht".

Sein Sitz ist Linz. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht vorgesehen.

II. Vereinszweck

§ 2

Der Zweck der Gesellschaft ist die Erforschung des Arbeitsrechtes und des Sozialrechtes sowohl im nationalen als auch im internationalen Rahmen. Die Ziele der Gesellschaft sind rein wissenschaftlicher Art und unabhängig von politischen, rassischen und religiösen Anschauungen.

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken und erstrebt keinen Gewinn. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.

Der Vereinszweck wird in enger Verbindung mit der "Internationalen Gesellschaft für das Recht der Arbeit und der Sozialen Sicherheit", die ihren Sitz in Genf hat, erfüllt.

III. Mittel zur Erreichung des Zweckes

§ 3

Der Vereinszweck wird durch die vorgesehenen ideellen und materiellen Mittel erreicht. Als ideelle Mittel dienen die Veranstaltung von Kongressen und Vorträgen sowie die Herausgabe von Publikationen, allenfalls die Vergabe von Preisen für wissenschaftliche Arbeiten.

Kongresse werden in Abständen von höchstens drei Jahren zur Durchführung wissenschaftlicher Aufgaben abgehalten. Sie werden vom Präsidium einberufen. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder der Gesellschaft und andere vom Präsidium eingeladene Persönlichkeiten.

Die finanziellen Mittel der Gesellschaft werden durch die Jahresbeiträge, die Beitrittsgebühren, Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen sowie aus Erträgnissen der Kongresse und des Vereinsvermögens aufgebracht.

IV. Mitglieder der Gesellschaft

§ 4

Ordentliche Mitglieder der Gesellschaft können nur Personen werden, die ihr besonderes Interesse am Arbeitsrecht oder am Sozialrecht auf Grund wissenschaftlicher Arbeiten nachweisen.

Unterstützende Mitglieder sind solche, die die Gesellschaftsinteressen durch Geldbeträge fördern helfen.

§ 5

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Präsidium endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die provisorische Mitgliederaufnahme durch die Proponenten.

§ 6

Den Mitgliedern steht der Austritt jederzeit frei. Er ist dem Präsidium schriftlich bekannt zu geben und hat den Verzicht auf bereits einbezahlte Beträge und auf jeden sonstigen Anspruch gegen den Verein zur Folge.

§ 7

Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn es sich gröbliche Verletzungen seiner Mitgliedspflichten zuschulden kommen lässt, insbesondere wenn es mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als sechs Monate im Rückstand ist.

Dem vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglied steht das Rechtsmittel der Berufung an das Schiedsgericht zu.

V. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8

Jedes ordentliche Mitglied besitzt das aktive und unbeschadet der Vorschriften des § 13 das passive Wahlrecht und das Stimmrecht bei der Hauptversammlung sowie das Recht, die Einrichtungen des Vereines zu benützen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen. Auf Verlangen sind ihm die Statuten auszufolgen.

Unterstützende Mitglieder haben das Recht, an den Hauptversammlungen der Gesellschaft mit beratender Stimme teilzunehmen.

Jedes Mitglied hat bei seiner Aufnahme die Beitrittsgebühr und sodann laufend die Jahresbeiträge zu bezahlen. Alle Mitglieder sind ferner verpflichtet, die Zwecke der Gesellschaft auch sonst nach Kräften zu fördern.

V.a Ehrenpräsidenten

§ 8 a

Die Hauptversammlung kann beschließen, dass einem Mitglied, das die Präsidentenfunktion bekleidet hat, auf Lebenszeit die Würde eines Ehrenpräsidenten verliehen wird.

VI. Organe der Gesellschaft

§ 9

Organe der Gesellschaft sind:

- a. Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)
- b. Vorstand
- c. Präsidium (Leitungsorgan)
- d. Kassarevisoren
- e. Schiedsgericht

a. Hauptversammlung

§ 10

Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten unter Anführung der vom Präsidium festgelegten Tagesordnung einberufen und geleitet. Die ordentliche Hauptversammlung wird in Abständen von höchstens drei Jahren abgehalten. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann vom Präsidenten jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies der Vorstand beschließt oder mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder ein Rechnungsprüfer es unter Angabe des Zweckes schriftlich verlangt.

Die Hauptversammlung ist zuständig für die

- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichtes;
- b) Entlastung des Vorstandes und des Präsidiums
- c) Vornahme der Wahlen (§§ 13 und 15);
- d) Abänderung der Statuten;
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge und der Beitrittsgebühr;
- f) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines und die Verfügung über das Vereinsvermögen in diesem Falle (§ 18).

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse müssen grundsätzlich mit der unbedingten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Lediglich für Beschlüsse auf Abänderung der Statuten und auf freiwillige Auflösung des Vereines ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten nach Bedarf einberufen. Sie werden vom Präsidenten geleitet.

Der Vorstand beschließt über den Geschäftsbericht und den Finanzbericht des Präsidiums sowie die von ihm an die Hauptversammlung zu richtenden Anträge, betreffend die Festsetzung der Jahresbeiträge und der Beitrittsgebühren, die Abänderung der Statuten, über den Ausschluss eines Mitgliedes und die freiwillige Auflösung der Gesellschaft.

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und mindestens vier, höchstens acht weiteren Mitgliedern. Vorsitzender des Vorstandes ist der Präsident.

Zu einem Beschluss des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Art der Bestellung der Vorstandsmitglieder und ihre Funktionsdauer ist im § 13 bestimmt.

c. Präsidium

§ 12

Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereines. Es ist zur Erledigung aller Angelegenheiten berufen, die nicht anderen Organen der Gesellschaft vorbehalten sind. Vor allem ist das Präsidium zur Verwaltung des Gesellschaftsvermögens zuständig.

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten. Der Präsident hat Sitzungen des Präsidiums bei Bedarf einzuberufen, ebenso wenn ein Vizepräsident dies verlangt.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Das Präsidium bestimmt den Kreis der laufenden Geschäfte, die durch den Präsidenten erledigt werden.

Das Präsidium kann aus Vereinsmitgliedern bestehende Ausschüsse einsetzen, für die es Geschäftsordnungen zu erstellen hat.

Die Vollziehung der Beschlüsse des Präsidiums besorgt das Büro. Falls die Geschäfte des Vereines dies erfordern, kann vom Präsidium ein Sekretär bestellt werden.

§ 13

Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten werden - ebenso wie die übrigen vier bis acht Vorstandsmitglieder - von der Hauptversammlung für eine Funktionsperiode von sechs Jahren, zumindest aber bis zur Wahl der neuen Funktionäre, gewählt.

Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten sollen tunlichst dem Kreis der habilitierten Mitglieder entnommen werden.

§ 14

Der Präsident wird im Falle seiner Verhinderung von dem von ihm hiezu berufenen Vizepräsidenten vertreten. Die Vertretung ist in allen Belangen möglich.

Wenn der Präsident für dauernd oder für längere Zeit außerstande ist, einen der beiden Vizepräsidenten mit seiner Vertretung zu betrauen, so hat jeder der beiden Vizepräsidenten das Recht, eine Vorstandssitzung einzuberufen. Der Vorstand hat zu beschließen, welcher der beiden Vizepräsidenten die Vertretung des Präsidenten übernimmt. Den Vorsitz in einer solchen Vorstandssitzung führt das an Lebensjahren älteste Mitglied.

d. Kassarevisoren

§ 15

Die von der Hauptversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählten zwei Kassarevisoren haben die Aufgabe, die Gebarung des Vereines zu überprüfen und darüber der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein, nehmen an dessen Sitzungen aber mit beratender Stimme teil.

e. Schiedsgericht

§ 16

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten sowie über Berufungen eines Mitgliedes gegen den Ausschluss entscheidet ein Schiedsgericht, das aus drei Personen besteht.

Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen dem Präsidium ein Vereinsmitglied namhaft macht. Diese wählen stimmeneinhellig einen Obmann des Schiedsgerichtes aus dem Kreise der Vereinsmitglieder. Ist Stimmeneinhelligkeit nicht zu erzielen, entscheidet das Los. Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidungen, die endgültig sind, mit einfacher Stimmenmehrheit. Mitglieder, die sich in einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis nicht dem Schiedsgericht unterwerfen oder die eine Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht anerkennen, können vom Vorstand aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Dagegen besteht kein Rechtsmittel.

VII. Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis

§ 17

Der Präsident hat die Gesellschaft nach außen zu vertreten und die die Gesellschaft betreffenden Schriftstücke und Urkunden zu fertigen.

Seine Vertretung ist im § 14 geregelt.

Falls ein Sekretär bestellt wird (§ 12 letzter Absatz) ist dieser berechtigt, die laufende Korrespondenz zu zeichnen.

VIII. Freiwillige Auflösung der Gesellschaft

§ 18

Über die freiwillige Auflösung des Vereines beschließt die Hauptversammlung über Antrag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit.

Das Vereinsvermögen ist dem gemeinnützigen statutenmäßigen Vereinszweck oder verwandten gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Das Nähere beschließt die letzte Hauptversammlung, die auch einen Liquidator bestellen kann.